

Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen

Hinweise zum Krankenpflegedienst im Ausland



Der dreimonatige Krankenpflegedienst kann teilweise oder im vollen Umfang auch im Ausland abgeleistet werden. Er beinhaltet die Grund- und Behandlungspflege auf der Pflegestation eines Krankenhauses unter Anleitung von exam. Pflegepersonal. Die Bestimmungen für die Ableistung des Krankenpflegedienstes im Ausland sind gleich mit den Bestimmungen im Inland.

Zusätzlich ist zu beachten:

Für die Anerkennung des Pflegepraktikums wird eine Tätigkeitsbeschreibung über die Grund- und Behandlungspflege benötigt.

Der im Ausland absolvierte Krankenpflegedienst ist von der Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes an Ihrem Studienort spätestens vor der Meldung zum 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anzuerkennen.

Ein Formular auf englisch erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes an Ihrem Studienort. Ansonsten ist eine Bescheinigung über die Dauer des Praktikums, Fehlzeiten des Praktikums und Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege in der Landessprache mit deutscher Übersetzung vorzulegen.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes an Ihrem Studienort. Ansprechpartner finden Sie im Internet unter: www.hlpug.de